

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1995/11/13 6R155/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.1995

#### Norm

KO §70 Abs1 KO §30 Abs2 Satz3 EMRK Art6

### Rechtssatz

Der Versuch von Gläubigern Forderungen heranzuziehen, die nicht unverzüglich glaubhaft gemacht werden können, um die Eröffnung eines Konkursverfahrens herbeizuführen, stellt daher einen gemäß § 70 Abs.2 Satz 3 KO vom Erstgericht sofort wahrzunehmenden Mißbrauch des Konkurseröffnungsverfahrens dar und würde zu lang andauernden Eröffnungsverfahren führen, die der Absicht und den Vorstellungen des Gesetzgebers widersprechen.

## **Anmerkung**

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 4R174/01i. Diese ist nunmehr unter RW0000557 abrufbar.

#### **Entscheidungstexte**

• 6 R 155/95 Entscheidungstext OLG Wien 13.11.1995 6 R 155/95

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OLG0009:1995:RW0000056

Im RIS seit

03.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at